



An den
Bayerischen Landtag
Max-Planck-Straße 1
81627 München

Petition an den Bayerischen Landtag

„Achtung der Gesetze - Änderung des Art. 108 BayGO“

Der Bayerische Landtag möge:

1. Den Artikel 108 der Bayerischen Gemeindeordnung

Art. 108

Sinn der staatlichen Aufsicht

Die Aufsichtsbehörden sollen die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie die Entschlußkraft und die Selbstverantwortung der Gemeindeorgane stärken.

dahingehend ändern, dass

- 1) an erster Stelle ein Passus in dem Sinne eingefügt wird, dass durch die Aufsicht des Staates über die Gemeinden sichergestellt werden soll, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden.

- 2) die Phrasen „verständnisvoll beraten“, „fördern“ und **insbesondere** „schützen“ gestrichen werden.
- 3) es nicht Aufgabe der Aufsicht sein soll „die Entschlußkraft und die Selbstverantwortung der Gemeindeorgane zu stärken“, sondern vielmehr
- dass die Aufsicht derart gehandhabt werden soll, dass „die Entschlusskraft und die Selbstverantwortung der Gemeindeorgane nicht beeinträchtigt werden.“

Somit könnte der Gesetzestext also etwa in folgendem Sinne ähnlich wie in vielen anderen Bundesländern lauten:

Art. 108

Sinn der staatlichen Aufsicht

Durch die Aufsicht des Staates über die Gemeinden soll sichergestellt werden, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden.

Die Aufsicht soll derart gehandhabt werden, dass die Entschlusskraft und die Selbstverantwortung der Gemeindeorgane nicht beeinträchtigt werden.

Begründung:

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass die seit dem Jahr 1952 unveränderte Formulierung des Art. 108 BayGO inzwischen längst überholt ist. Dem Gesetzgebungsprozess der Jahre 1951/52 (Bayerischer Landtag / Tagung 1951/52, Beilage 1140) ist hierzu zu entnehmen:

„Bereits im allgemeinen Teil der Begründung wurde auf die große Bedeutung hingewiesen, die den Gemeinden im Gesamtaufbau des Staates zukommt. Den Gemeinden ist die örtliche Durchführung der Gesetze anvertraut und im Rahmen der Gesetze eine vom Staat abgeleitete örtliche Hoheitsgewalt verliehen. Dem Staat kann es daher nicht gleichgültig sein, wie die Gemeinden von diesen ihren Befugnissen Gebrauch machen. Die Gemeinden dürfen keinen Staat im Staate bilden. So ergibt sich die Notwendigkeit einer staatlichen Beaufsichtigung der Gemeinden, die in keiner wie immer gearteten Rechtsordnung völlig entbehrt werden kann. Bei der Regelung der staatlichen Aufsichtsbefugnisse kann sich eine fortschrittliche Gemeindegesetzgebung allerdings nicht den Standpunkt überholter Verwaltungssysteme zu eigen machen, die den Gemeinden die Rechtsstellung minderjähriger, unter Vormundschaft stehender Personen zuwies. Diese in einer obrigkeitlichen Staatsauffassung wurzelnde „Staatskuratel“ ist längst überwunden. Für den modernen demokratischen Staat steht bei der Regelung der Gemeindeaufsicht der Gedanke im Vordergrund, die Gemeinden mehr und mehr zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung der örtlichen Verwaltungsaufgaben heranzuziehen und dadurch zu selbständigen, freiwillig der Gesamtheit dienenden Gemeinwesen umzuformen. Allerdings läßt sich dieses Ziel bei dem gegenwärtigen Stand der Verwaltungsorganisation nicht durch einen einmaligen gesetzgeberischen Akt erreichen.

...

Eine rechtsstaatliche Regelung der Aufsicht über die Gemeinden bedingt auch die Gewährung eines angemessenen Rechtsschutzes, der nicht nur der Gemeinde gegenüber den Maßnahmen der Staatsbehörden, sondern auch jeder Einzelperson gegenüber gemeindlichen Verwaltungsakten eingeräumt werden muß. Dieser Rechtsschutz ist durch die Verfassung (Art. 83 Abs. 5 und Art. 93) vorgeschrieben und durch das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GVBl. S. 281) näher geregelt.“

Für die gegenwärtigen modernen und professionellen Verwaltungsstrukturen der Städte und Gemeinden, vielfach durch Verwaltungsgemeinschaften, ist diese Begründung, die eine damals veraltete Verwaltungsorganisation vorfand, ganz offensichtlich nur noch bedingt anwendbar. Eine verständnisvolle Beratung, Förderung und ein allgemeiner Schutz, wie dies aus dem Art. 108 zu entnehmen ist, mögen allenfalls für die im Jahr 1952 vorgefundenen veralteten Verwaltungsorganisationen zugetroffen haben. Ganz gewiss kann dies aber nicht mehr für die heutigen professionellen Gemeindeverwaltungen anwendbar sein.

Während in der Begründung des Gesetzgebungsprozesses von 1951/52 von einem durch die Verfassung vorgeschriebenen **Rechtsschutz** die Rede ist, findet sich im Gesetzestext nur der allgemeinere Ausdruck „schützen“. Daraus ist keinesfalls klar und eindeutig der angesprochene Rechtsschutz zu entnehmen. Vielmehr macht die Formulierung den Eindruck, dass der Gesetzgeber die Formulierung des Gesetzestextes absichtlich und angesichts des Wunsches, deutlich zu machen, dass die Staatskuratel überwunden werden soll, vielleicht in übertriebener Weise verfasst hat.

Wenn der Gesetzgeber, wie hier, als Aufgabe der staatlichen Aufsicht die Achtung der Gesetze absichtlich aus dem Gesetzestext herausnimmt, was in den früheren Gemeindeordnungen noch Inhalt war, kann sich der Bürger des naheliegenden Eindrucks nicht erwehren, dass es seitens der Kommunalaufsicht zumindest geduldet werden soll, wenn Gemeinden es mit den Gesetzen nicht so genau nehmen. Unterstützt wird dieser Eindruck auch noch durch die Formulierungen „verständnisvoll“, „fördern“ und „schützen“.

Die Antragsteller sind der Überzeugung, dass der aktuelle Gesetzestext des Art. 108 für die, zumindest im Freistaat Bayern zutreffende, **3F**-Regel bei Eingaben und Aufsichtsbeschwerden bei

der staatlichen Aufsicht verantwortlich ist, nach der solche **Formlos, Fristlos und Fruchtlos** sind. Aus eigener Erfahrung als Bürger und Mandatsträger können sich die Antragsteller des Eindrucks nicht erwehren, dass die Aufsichtsbehörden es beim Schutz der Gemeinden reichlich übertreiben, was sich anhand der teils absurden Begründungen für die regelmäßigen Abweisungen solcher Beschwerden zeigt. Dies trägt eben auch dazu bei, dass die Gemeinden in der Tendenz einen Staat im Staate bilden, was der Gesetzgeber nach der Begründung zum Gesetzgebungsprozess ja ausdrücklich verhindern wollte.

Daher vertreten die Antragsteller den Standpunkt, dass die Aufsichtsbehörden mit dem Wissen, dass der Gesetzgeber wünscht, dass es ihre oberste Aufgabe ist, auf die Einhaltung der Gesetze zu achten und der Text auf keinen Fall so interpretierbar ist, dass die Aufsichtsbehörden es als ihre Pflicht betrachten, die Gemeinden in jedem Fall zu schützen, eine Wende bei der Behandlung von Eingaben und Beschwerden herbeigeführt werden kann.

Mit freundlichem Gruß

.....
Dr. Ralf Schramm